



Die neuen Regeln für die Investitionskostenfinanzierung in Nordrhein-Westfalen haben für Pflegeheime tiefgreifende Folgen. Ab 2016 drohen massive Erlöseinbrüche.

Bis Ende August müssen alle Altenhilfeträger in Nordrhein-Westfalen einrichtungsindividuelle Daten bei den Landschaftsverbänden offen legen. So will es das neue Gesetz für Wohn- und Betreuungsangebote – kurz GEPA genannt. Die Daten bilden dauerhaft die Grundlage für die Ermittlung der neuen Investitionskostensätze und haben somit langwierige Folgen für die Investitionskostenfinanzierung der Einrichtungen.

Noch ist Nordrhein-Westfalen ein Einzelfall. Von einer Übertragung auf weitere Bundesländer ist jedoch auszugehen, denn die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 8. September 2011 zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten und die daraus resultierenden Änderungen im Paragraphen 82 des elften Sozialgesetzbuches führen in fast allen Bundesländern zu Handlungsbedarf.

Anhand einer Prognose auf Basis von Vorjahresdaten hat die BPG Unternehmensberatung in rund 40 Einrichtungen die Auswirkungen des Gesetzes ermittelt. Ein 82 Plätze-Haus mit angrenzender Tagespflege zeigt ein exemplarisches Kalkulationsergebnis (siehe Tabelle). Bei dieser Einrichtung kommt es zu einer Absenkung des Investitionskostensatzes um 0,18 Euro oder sogar 1,76 Euro pro Belegungstag, wenn die tatsächlichen Verhältnisse zwischen langfristigem und sonstigem Anlagevermögen zugrunde gelegt werden. Pro Jahr sinkt der Erlös damit um 7000 beziehungsweise 52000 Euro. Ursächlich für das Absinken

sind vor allem die Berücksichtigung der tatsächlichen durchschnittlichen Auslastung der letzten drei Jahre, der Wegfall der EDV-Pauschale und der Rückgriff auf das tatsächliche Baukostenverhältnis, also dem Verhältnis zwischen dem langfristigen und sonstigen Anlagevermögen der Pflegeeinrichtungen.

41 000 Euro weniger pro Jahr

Das Ergebnis ist kein Einzelfall. In den von uns kalkulierten Einrichtungen wird der Investitionskostensatz um durchschnittlich 1,49 Euro pro Tag und Platz sinken, wenn die Anlagegüter im tatsächlichen Verhältnis berücksichtigt werden. Im Schnitt liegt dieses Verhältnis in den Einrichtungen bei 91 zu 9. Läge wie bisher das pauschale Verhältnis von 85 zu 15 zugrunde, sänke der Investitionskostensatz nur um durchschnittlich 0,40 Euro

oder drei Prozent. Im Schnitt sinken die Einnahmen pro Jahr um bis zu 41 000 Euro.

Neben den direkten Erlösrückgängen wirkt sich besonders die Zweckbindung der Mittel in vier Finanzierungstopfen auf die Ergebnis- sowie Liquiditätssituation der Einrichtungen aus. Die neue Gesetzgebung sieht vor, dass gewährte Mittel nur noch für dafür vorgesehene Maßnahmen genutzt werden dürfen und nicht mehr frei für sonstige Zwecke verwendbar sind (siehe Kasten). Der erste Finanzierungstopf beinhaltet demnach die Refinanzierung des langfristigen Anlagevermögens, etwa der Baukosten des Gebäudes, der zweite Finanzierungstopf beinhaltet die Refinanzierung des sonstigen Anlagevermögens, darunter fallen die Refinanzierung der Einrichtungsgegenstände sowie deren Instandhaltung, der dritte Finanzierungstopf betrachtet die Instandhaltung des langfristigen Anlagevermögens, etwa eines Daches. Der vierte Finanzierungstopf steht für die Finanzierungskosten bereit. Die Finanzierungstopfe zwei und drei unterliegen ab 2016 der Zweckbindung. Mittel, die in diese Töpfe fließen, dürfen nur für diese Bereiche genutzt werden. Werden weniger Mittel im Wirtschaftsjahr benötigt als über die Pauschale gewährt, sind die Überschüsse auf einem virtuellen Konto zu parken und in der Bilanz als Verbindlichkeit auszuweisen. Fallen in den Folgejahren größere Maßnahmen an, können die als Verbindlichkeit ausgewiesenen Mittel dafür verwendet werden. Der Ausgleich eines negativen operativen Betriebsergebnisses (Betriebsergebnis I), im Beispiel ein Minus von 156 000 Euro, durch ein investives Ergebnis ist ab 2016 für nordrhein-westfälische Einrichtungen nicht mehr möglich. Überschüsse der Finanzierungstopfe zwei und drei von hier im Bei-

Was sich bei der Berechnung der Investitionskosten ändert

- **Tatsächlichkeitsgrundsatzes:**
Die Mittel sind zweckgebunden. Nur tatsächlich entstandene Aufwendungen dürfen finanziert werden.
- **Echt-Auslastungs-Umlage:**
Nach dem sogenannten Tatsächlichkeitsprinzip wird die tatsächliche Auslastung der letzten drei Jahre angesetzt (vorher pauschal 95 Prozent).
- **Grundlage der Kalkulation:**
das tatsächliche Verhältnis zwischen langfristigem und sonstigen Anlage-

- vermögen zum Zeitpunkt des Pflegeheimbaus
- **Der Anteil für Wartung** wird um rund 0,30 Euro je Pfl egetag gekürzt.
- **Mittel für die Instandhaltung** von langfristigen Anlagevermögen können erhöht werden.
- **Eigenkapitalzinsen** werden nur noch in Höhe des Marktzinssatzes sowie eines Risikoaufschlages berücksichtigt (vorher pauschal vier Prozent).
- **EDV-Pauschale** fällt ersatzlos weg.

Die GEPA Auswirkungen für ein 82 Betten-Haus

	vor		nach GEPA NRW (in Euro)	
		85:15 ¹	91:9 ²	
Investitionskosten pro Bett				
Anschaffung langfristige Anlagegüter	1.338	1.338	1.432	
Anschaffung und Aufrechterhaltung sonstige Anlagevermögen	1.628	1.628	977	
Instandhaltung langfristiges Anlagevermögen	839	939	939	
Finanzierungskosten	1.382	1.382	1.382	
Kosten je Tag	13,53	13,87	12,29	
EDV-Pauschale	0,52	0	0	
Investitionskostensatz Doppelzimmer	14,05	13,87	12,29	
Investitionskostensatz Einzelzimmer	15,17	14,99	13,41	
Investitionskostenerlöse pro Jahr				
Investitionskostensatz ³	408.312	401.107	356.415	
Einzelzimmerzuschlag ⁴	31.201	31.201	31.201	
Summe	439.513	432.308	387.616	
Jahresergebnis nach Finanzierungstopfen				
Betriebsergebnis I (operatives Ergebnis)	-156.000	-136.000	-136.000	
Finanzierungstopf 1				
Erträge Investitionskosten	123.000	129.000	134.000	
Mietaufwand Tagespflegehaus und Altenheim	281.000	281.000	281.000	
Abschreibungen langfristige Anlagevermögen	16.000	16.000	16.000	
Differenz	-174.000	-168.000	-163.000	
Finanzierungstopf 2				
Erträge Investitionskosten	146.000	141.000	96.000	
Abschreibungen sonstiges Anlagevermögen	60.000	60.000	60.000	
Wartung	0	29.000	29.000	
Instandhaltung	24.000	24.000	24.000	
Nicht verbrauchte Mittel	0	28.000	-15.000	
Differenz	62.000	0	-2.000	
Finanzierungstopf 3				
Erträge Investitionskosten	74.000	83.000	83.000	
Instandhaltung	68.000	68.000	68.000	
Nicht verbrauchte Mittel	0	15	15	
Differenz	6.000	0	0	
Finanzierungskosten				
Erträge Investitionskosten	126.000	121.000	120.000	
Zinsaufwendungen	8.000	8.000	8.000	
Differenz	118.000	113.000	112.000	
EDV-Pauschale	15.000	0	0	
Investives Ergebnis	27.000	-55.000	-53.000	
Betriebsergebnis II	-129.000	-191.000	-189.000	
Übriges Ergebnis	7.000	7.000	7.000	
Jahresergebnis	-122.000	-184.000	-182.000	

¹ bisheriges pauschales Verhältnis zwischen langfristigen und sonstigem Anlagevermögen, ² tatsächliches Verhältnis, ³ 28919 Tage x Investitionskostensatz, ⁴ 27858 Tage x 1,12 Euro

Quelle: BPG Münster

Wir haben die Einrichtungen nach Maßnahmen gefragt, die sie aufgrund der Änderungen ergreifen wollen. 30 Prozent der Befragten streben kurzfristig Sachkostenoptimierungen an, etwa durch ein konsequentes Vertrags- und Einkaufsmanagement. Langfristig sehen 23 Prozent die Notwendigkeit, drohende Erlöseinbrüche durch Vereinbarung höherer Pflegesätze zu kompensieren und besonders bei den Personalkosten mit mehr Nachdruck zu verhandeln.

Um dies zu erreichen, werden noch detailliertere Aufstellungen der eigenen Personalkosten bis hin zur Offenlegung von Tarifzugehörigkeiten, Eingruppierungen und detaillierten Mitarbeiterlisten oder in letzter Konsequenz der Gang zur Schiedsstelle notwendig sein. Ergänzend sollten Gewinn- und Risikoaufläge in den Verhandlungen gefordert werden.

Zusätzliche Maßnahmen sind zu empfehlen. Eine Optimierung des Personaleinsatzes ist zwingend geboten. Auch wenn die Einrichtungen hier nur wenig Einsparpotential vermuten, ist stärker denn je auf die Einhaltung verhandelter Stellenschlüssel und Refinanzierungsbedingungen zu achten. Unsere Projekte in den Jahren 2014 und 2015 zeigen, dass häufig ein Kostensenkungspotential von bis zu 100 000 Euro in einem 80 Betten-Haus realisiert werden kann, wenn die Personaleinsatz- sowie die Dienstplangestaltung geändert werden.

Auch die Prüfung der Ausweitung des eigenen Geschäfts gehört dazu. Ein Weg könnten ambulante Angebote sein. Für alle gilt, interne Vorbereitungen wie die Anpassung von Konten- und Kostenstellen sowie den Aufbau einer gezielten Investitions- und Instandhaltungsplanung im Rahmen der Gesetzesumstellung umzusetzen.

Autoren & Service







Andreas Kamp (o. li.) ist Geschäftsführer der BPG Unternehmensberatung Münster

Stephanie Schroer und **Christian Stienhans** sind Berater bei der BPG

Einen ausführlichen GEPA Leitfaden der BPG finden Sie unter ► www.t1p.de/Obbm

spiel 28 000 sowie 15 000 Euro sind als nicht verbrauchte Mittel abzugrenzen und entsprechend als Verbindlichkeit zu bilanzieren. Dies führt bei der betrachteten Einrichtung zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses um bis zu 62 000 Euro. Dabei wird angenommen, dass die Höhe der Investitionen des sonstigen Anlagevermögens der Abschreibung entspricht.

Ein vergleichbares Bild wird sich bei vielen Einrichtungen zeigen. Im Benchmarkvergleich wird deutlich, dass besonders der Wegfall der EDV-Pauschale von 199 Euro pro Bett und Jahr und die Veränderung der Kalkulationsgrundlage des Anlagevermö-

gens (398 Euro pro Bett und Jahr) zu Einbußen führen. Die tatsächliche Auslastung führt zu weiteren Verlusten (48,80 Euro pro Bett und Jahr) Sie wirkt sich in der Kalkulation doppelt negativ aus: Wenn es im aktuellen Wirtschaftsjahr zu deutlichen Belegungseinbrüchen kommt und die Auslastung deutlich negativ von der Auslastung der letzten Jahre abweicht, kommt es zu Erlöseinbrüchen. Dies ist im operativen Betrieb schwer zu kompensieren. Folglich stehen weniger Mittel für die Instandhaltung zur Verfügung als früher. Vor der Novelle wäre pauschal eine Auslastung von 95 Prozent zugrunde gelegt worden.